



Personenkreis, der aus religiösen Gründen bestimmte Inhaltsstoffe vermeiden will oder muss, die seit dem 25.11.2004 bestehende verbraucherfreundliche Regelung über die Angabepflicht im Zutatenverzeichnis von inzwischen **14 als potenziell allergen eingestuftem Lebensmittelbestandteilen**. Die Angabepflicht ist unabhängig von der Menge.

Zutaten, die allergische oder andere Unverträglichkeitsreaktionen auslösen können
<p>1. <i>Glutenhaltiges Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel, Kamut oder Hybridstämme davon) sowie daraus hergestellte Erzeugnisse,</i>   <i>Glutengehalt höchstens 100 mg/kg (Werbeaussage "sehr geringer Glutengehalt"). Glutengehalt höchstens 20 mg/kg (Werbeaussage "glutenfrei")</i>  <small>Quelle: Verordnung (EG) Nr. 41/2009 der Kommission vom 20.01.2009 - Inkrafttreten: 01.01.2012</small></p> <p>2. <i>Krebstiere und daraus hergestellte Erzeugnisse,</i>  3. <i>Eier und daraus hergestellte Erzeugnisse,</i>  4. <i>Fisch und daraus hergestellte Erzeugnisse,</i>  5. <i>Erdnüsse und daraus hergestellte Erzeugnisse,</i>  6. <i>Soja und daraus hergestellte Erzeugnisse,</i>  7. <i>Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse (einschließlich Laktose),</i>  8. <i>Schalenfrüchte (Mandel, Haselnuss, Walnuss, Kaschunuss, Pecannuss, Paranuss, Pistazie, Macadamianuss und Queenslandnuss) sowie daraus hergestellte Erzeugnisse,</i>  9. <i>Sellerie und daraus hergestellte Erzeugnisse,</i>  10. <i>Senf und daraus hergestellte Erzeugnisse,</i>  11. <i>Sesamsamen und daraus hergestellte Erzeugnisse,</i>  12. <i>Schwefeldioxid und Sulfite in einer Konzentration von mehr als 10 mg/kg oder 10 mg/l, als SO<sub>2</sub> angegeben,</i>  13. <i>Lupinen und daraus hergestellte Erzeugnisse,</i>  14. <i>Weichtiere und daraus hergestellte Erzeugnisse.</i>  <small>Quelle BGBl vom 21.12.2007</small></p> <p>Das Qualitätssiegel der Europäischen Stiftung für Allergieforschung (<b>ECARF</b>) prüft nicht nur die gesetzlich vorgeschriebene Nennung der Allergene, sondern auch unbeabsichtigte Allergenspuren (Verunreinigungen!) und deklariert weitere häufige Allergene, wenn sie in der Rezeptur des Nahrungsmittels verwendet wurden ohne allerdings eine absolute Sicherheit für alle vorkommenden Allergien zu garantieren.</p>  <p><b>ECARF</b> QUALITY TESTED Information about allergies www.allergy-foundation.info</p>

**Aromastoffe** sind genau zu bezeichnen oder zu beschreiben. Es besteht allerdings keine Verpflichtung anzugeben, ob es sich um natürliche, naturidentische oder künstliche Aromen handelt. Die Aromenverordnung beschreibt **"natürliche Aromen"** mit ausschließlich aus natürlichen Ausgangsstoffen (das können auch minderwertige Pflanzen, Holz, Bakterien, Hefen oder Pilzkulturen sein) gewonnenen, **"naturidentische Aromen"** (diese Bezeichnung wird kaum noch verwendet) als den natürlichen Aromastoffen chemisch gleichzustellenden und **"künstliche Aromen"** damit, dass diese durch chemische Synthese gewonnen werden aber weder "natürlich" noch "naturidentisch" sind.

Ein bei einer Inhaltsdeklaration angegebene "natürliches Erdbeeraroma" stammen tatsächlich zu mehr als 90 % aus der namengebenden Frucht.

So wie die Zutaten als Prozentangabe in absteigender Reihenfolge in der Zutatenliste anzugeben sind, müssen auch die **Zusatzstoffe** mit der zugeordneten Funktionsklasse und dem Namen des Zusatzstoffes oder der E-Nummer in absteigender Reihenfolge ihres Mengenanteils deklariert werden. Das was an erster Stelle steht ist am meisten enthalten.

**Zutaten:** Getreide (34,9% Vollkornweizenmehl, Reismehl), Zucker, Stärke, Maltodextrin, 1,8% fettarmer Kakao, Pflanzenöl, Traubenzucker, Salz, Schokoladenaroma, Vitamine und Mineralstoffe (Calciumcarbonat, Vit. C, Niacin, Eisen, Pantothensäure, Vit. B6, Vit. B2, Vit. B1, Folsäure, Vit. B12), Säureregulator Natriumphosphate, Farbstoff (E150c, E160b).  
\*Kann Spuren von Milch, Erdnüssen und anderen Nüssen enthalten\*

Bei der Zulassung eines Zusatzstoffes wird unterstellt, dass ein Mensch bei tagtäglicher Aufnahme eines Zusatzstoffes über ein ganzes Leben kein gesundheitliches Risiko eingeht. Aus diesem Grund werden für Zusatzstoffe akzeptable Höchstmengen für die tägliche Aufnahmemenge (**Acceptable Daily Intake** - der so genannte **ADI-Wert**) durch den Menschen festgelegt.

Besonders nützlich kann diese Auflistung für Allergiker sein, die auf bestimmte Zusatzstoffe reagieren oder wegen bestimmter Essgewohnheiten eine Kontrolle zur Verhinderung einer übermäßigen Aufnahme bestimmter Zusatzstoffe ausüben wollen, auch in Hinblick auf die Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern.

Nachfolgende **Klassennamen von Zutaten**, die der E-Nummer vorangestellt werden, sollen den Verbraucher über den Zweck des Zusatzstoffes informieren, sofern dieser aus der chemischen Bezeichnung oder der E-Nummer nicht zu erkennen ist.

A	Antioxidans
B	Backtriebmittel
C	Komplexbildner
E	Emulgator
F	Farbstoff
Fe	Festigungsmittel
FS	Farbstabilisator
G	Gelierungsmittel
GV	Geschmacksverstärker
K	Konservierungsmittel
M	Mehlbehandlungsmittel
S	Säure, Säuerungsmittel
SR	Säureregulator
SM	Schaummittel
SV	Schaumverhüter
SS	Schmelzsatz
St	Stabilisator
Sü	Süßungsmittel
TG	Treibgas, Schutzgas
Tr	Trägerstoff, Füllstoff, Trennmittel
V	Verdickungsmittel
W	Feuchthaltemittel
Ü	Überzugsmittel
Vit	Vitaminwirksam
Min	Mineralstoff

#### Funktionsklassen von Lebensmittelzusatzstoffen in Lebensmitteln und Lebensmittelzusatzstoffen in Lebensmittelzusatzstoffen und -enzymen

1. „**Süßungsmittel**“ sind Stoffe, die zum Süßen von Lebensmitteln und in Tafelsüßen verwendet werden.
2. „**Farbstoffe**“ sind Stoffe, die einem Lebensmittel Farbe geben oder die Farbe in einem Lebensmittel wiederherstellen; hierzu gehören natürliche Bestandteile von Lebensmitteln sowie natürliche Ausgangsstoffe, die normalerweise weder als Lebensmittel verzehrt noch als charakteristische Lebensmittelzutaten verwendet werden. Zubereitungen aus Lebensmitteln und anderen essbaren natürlichen Ausgangsstoffen, die durch physikalische und/oder chemische Extraktion gewonnen werden, durch die die Pigmente im Vergleich zu auf ihren ernährungsphysiologischen oder aromatisierenden Bestandteilen selektiv extrahiert werden, gelten als Farbstoffe im Sinne dieser Verordnung.
3. „**Konservierungsstoffe**“ sind Stoffe, die die Haltbarkeit von Lebensmitteln verlängern, indem sie sie vor den schädlichen Auswirkungen von Mikroorganismen schützen, und/oder vor dem Wachstum pathogener Mikroorganismen schützen.
4. „**Antioxidationsmittel**“ sind Stoffe, die die Haltbarkeit von Lebensmitteln verlängern, indem sie sie vor den schädlichen Auswirkungen der Oxidation wie Ranzigwerden von Fett und Farbveränderungen schützen.
5. „**Trägerstoffe**“ sind Stoffe, die verwendet werden, um Lebensmittelzusatzstoffe, -aromen oder -enzyme, Nährstoffe und/oder sonstige Stoffe, die einem Lebensmittel zu Ernährungszwecken oder physiologischen Zwecken zugefügt werden, zu lösen, zu verdünnen, zu dispergieren oder auf andere Weise physikalisch zu modifizieren, ohne ihre Funktion zu verändern (und ohne selbst eine technologische Wirkung auszuüben), um deren Handhabung, Einsatz oder Verwendung zu erleichtern.

6. „**Säuerungsmittel**“ sind Stoffe, die den Säuregrad eines Lebensmittels erhöhen und/oder diesem einen sauren Geschmack verleihen.

7. „**Säureregulatoren**“ sind Stoffe, die den Säuregrad oder die Alkalität eines Lebensmittels verändern oder steuern.

8. „**Trennmittel**“ sind Stoffe, die die Tendenz der einzelnen Partikel eines Lebensmittels, aneinander haften zu **bleiben**, herabsetzen.

9. „**Schaumverhüter**“ sind Stoffe, die die Schaumbildung verhindern oder verringern.

10. „**Füllstoffe**“ sind Stoffe, die einen Teil des Volumens eines Lebensmittels bilden, ohne nennenswert zu dessen Gehalt an verwertbarer Energie beizutragen.

11. „**Emulgatoren**“ sind Stoffe, die es ermöglichen, die einheitliche Dispersion zweier oder mehrerer nicht mischbarer Phasen wie z. B. Öl und Wasser in einem Lebensmittel herzustellen oder aufrechtzuerhalten.

12. „**Schmelzsalze**“ sind Stoffe, die in Käse enthaltene Proteine in eine dispergierte Form überführen und hierdurch eine homogene Verteilung von Fett und anderen Bestandteilen herbeiführen.

13. „**Festigungsmittel**“ sind Stoffe, die dem Zellgewebe von Obst und Gemüse Festigkeit und Frische verleihen bzw. diese erhalten oder die zusammen mit einem Geliermittel ein Gel erzeugen oder festigen.

14. „**Geschmacksverstärker**“ sind Stoffe, die den Geschmack und/oder Geruch eines Lebensmittels verstärken.

15. „**Schaummittel**“ sind Stoffe, die die Bildung einer einheitlichen Dispersion einer gasförmigen Phase in einem flüssigen oder festen Lebensmittel ermöglichen.

16. „**Geliermittel**“ sind Stoffe, die Lebensmitteln durch Gelbildung eine festere Konsistenz verleihen.

17. „**Überzugmittel (einschließlich Gleitmittel)**“ sind Stoffe, die der Außenoberfläche eines Lebensmittels ein glänzendes Aussehen verleihen oder einen Schutzüberzug bilden.

18. „**Feuchthaltemittel**“ sind Stoffe, die das Austrocknen von Lebensmitteln verhindern, indem sie die Auswirkungen einer Atmosphäre mit geringem Feuchtigkeitsgehalt ausgleichen, oder Stoffe, die die Auflösung eines Pulvers in einem wässrigen Medium fördern.

19. „**Modifizierte Stärken**“ sind durch ein- oder mehrmalige chemische Behandlung aus essbaren Stärken gewonnene Stoffe. Diese essbaren Stärken können einer physikalischen oder enzymatischen Behandlung unterzogen und durch Säure oder Alkalibehandlung dünnkochend gemacht oder gebleicht worden sein.

20. „**Packgase**“ sind Gase außer Luft, die vor oder nach dem Lebensmittel oder gleichzeitig mit diesem in das entsprechende Behältnis abgefüllt worden sind.

21. „**Treibgase**“ sind andere Gase als Luft, die ein Lebensmittel aus seinem Behältnis herauspressen.

22. „**Backtriebmittel**“ sind Stoffe oder Kombinationen von Stoffen, die Gas freisetzen und dadurch das Volumen eines Teigs vergrößern.

23. „**Komplexbildner**“ sind Stoffe, die mit Metallionen chemische Komplexe bilden.

24. „**Stabilisatoren**“ sind Stoffe, die es ermöglichen, den physikalisch-chemischen Zustand eines Lebensmittels aufrechtzuerhalten.

Zu den Stabilisatoren zählen Stoffe, die es ermöglichen, die einheitliche Dispersion zweier oder mehrerer nicht

mischbarer Phasen in einem Lebensmittel aufrechtzuerhalten, Stoffe, durch welche die vorhandene Farbe eines Lebensmittels stabilisiert, bewahrt oder intensiviert wird, und Stoffe, die die Bindefähigkeit eines Lebensmittels verbessern, einschließlich der Bildung von Proteinnetzungen, die die Bindung von Lebensmittelstücken in rekonstituierten Lebensmitteln ermöglichen.

25. „**Verdickungsmittel**“ sind Stoffe, die die Viskosität eines Lebensmittels erhöhen.

26. „**Mehlbehandlungsmittel**“ sind Stoffe außer Emulgatoren, die dem Mehl oder dem Teig zugeführt werden, um deren Backfähigkeit zu verbessern.

E-NR.	NAME	Beschreibung	Bemerkungen
100	Kurkumin	orange-gelbes kristallines Pulver	Gewinnung aus der Gelbwurz, färbt Curry, Senf, Margarine
101	Riboflavin	gelbes bis orange-gelbes kristallines Pulver, schwacher Geruch	Vitamin B2
102	Tartrazin	orange-gelbes Pulver oder Körner	allergienauslösender Stoff ☞ Kennzeichnungspflicht: "Kann Aktivität und Aufmerksamkeit bei Kindern beeinträchtigen"
104	Chinolingelb	gelbes Pulver oder Körner	allergienauslösender Stoff ☞ Kennzeichnungspflicht: "Kann Aktivität und Aufmerksamkeit bei Kindern beeinträchtigen"

110	Gelborange S	orangerotes Pulver oder Körner	allergienauslösender Stoff ☞ Kennzeichnungspflicht: "Kann Aktivität und Aufmerksamkeit bei Kindern beeinträchtigen"
120	Echtes Karmin	rot bis dunkelrot, bröckelig, fest oder pulverförmig. Cochenille-Extrakt ist in der Regel eine dunkelrote Flüssigkeit, kann jedoch auch als Pulver getrocknet werden.	Lebensmittelfarbstoff aus zu Pulver zermahlene weibliche Koschenilleläuse. Allergische Reaktionen möglich
122	Azorubin (Carmoisin)	rotes bis kastanienbraunes Pulver oder Körner	allergienauslösender Stoff ☞ Kennzeichnungspflicht: "Kann Aktivität und Aufmerksamkeit bei Kindern beeinträchtigen"
123	Amaranth	rötlichbraunes Pulver oder Körner	allergienauslösender Stoff. Ist in den USA seit 1976 wegen Verdacht auf krebserregende Wirkung verboten
124	Cochenillerot A (Ponceau 4R)	rötliches Pulver oder Körner	allergienauslösender Stoff ☞ Kennzeichnungspflicht: "Kann Aktivität und Aufmerksamkeit bei Kindern beeinträchtigen"
127	Erythrosin	rotes Pulver oder Körner	Eine Förderung der Brustkrebsentstehung ist möglich. Nur noch in Lippenstiften, Cocktail- und Kaiserkirschen zugelassen.
129	Allurarot AC	dunkelrotes Pulver oder Körner	allergienauslösender Stoff. In niedriger Dosis erbgutschädigend. ☞ Kennzeichnungspflicht: "Kann Aktivität und Aufmerksamkeit bei Kindern beeinträchtigen"
131	Patentblau V	dunkelblaues Pulver oder Körner	
132	Indigotin (Indigokarmin)	dunkelblaues Pulver oder Körner	
133	Brillantblau FCF	rötlich-blaues Pulver oder Körner	
140 i	Chlorophylle	wachsartiger Feststoff, olivgrün bis dunkelgrün (je nach dem Gehalt an koordinativ gebundenem Magnesium)	natürliche Farbstoffe des Blattgrüns
140 ii	Chlorophylline	dunkelgrünes bis blauschwarzes Pulver	
141 i	kupferhaltige Kupferomplexe der Chlorophylle	wachsartiger Feststoff, blaugrün bis dunkelgrün (je nach Ausgangsmaterial)	werden künstlich aus Chlorophyll hergestellt
141 ii	kupferhaltige Kupferomplexe der Chlorophylline	dunkelgrünes bis blauschwarzes Pulver	
142	Grün S	dunkelblaues oder dunkelgrünes Pulver oder Körner	
150a	Zuckerkulör	dunkelbraune bis schwarze Flüssigkeiten oder Feststoffe	wird aus Invertzucker, Traubenzucker oder Zucker hergestellt
150b	Sulfitaugen-Zuckerkulör	dunkelbraune bis schwarze Flüssigkeiten oder Feststoffe	wird aus Invertzucker, Traubenzucker oder Zucker hergestellt
150c	Ammoniak-Zuckerkulör	dunkelbraune bis schwarze Flüssigkeiten oder Feststoffe	wird aus Invertzucker, Traubenzucker oder Zucker hergestellt
150d	Ammoniumsulfid-Zuckerkulör	dunkelbraune bis schwarze Flüssigkeiten oder Feststoffe	wird aus Invertzucker, Traubenzucker oder Zucker hergestellt

151	Brillantschwarz BN (Schwarz PN)	schwarzes Pulver oder Körner	allergienauslösender Stoff
153	Pflanzkohle	schwarzes geruchloses Pulver	Herstellung aus Pflanzenasche
155	Braun HT	braun	allergienauslösender Stoff. Ein Teil des Farbstoffes wird in Nieren und Lymphgefäßen eingelagert.
160a i	Beta-Carotin	rote bis braunrote Kristalle oder Kristallpulver	
160a ii	Pflanzliche Carotine		
160a iii	Beta-Carotin aus <i>Blakeslea trispora</i>	rote, rötlich-braune oder lila-violette Kristalle oder Kristallpulver (die Farbe unterscheidet sich je nach verwendetem Extraktionslösungsmittel und den Kristallisationsbedingungen)	
160a vi	Algen-carotine		
160b	Annatto (Bixin, Norbixin)	rötlichbraune(s) Pulver, Suspension oder Lösung	ölige und wässrige Extrakte von Samen - gelten als unbedenklich
160c	Paprikaextrakt (Capsanthin, Capsorubin)	dunkelrote, zähe Flüssigkeit	Farbstoffe aus der roten Paprikaschote - gilt als unbedenklich
160d i	Lycopin (synthetisch)	Red crystalline powderrotes kristallines Pulver	gilt als unbedenklich
160d ii	Lycopin aus roten Tomaten	dunkelrote zähe Flüssigkeit	gilt als unbedenklich
160d iii	Lycopin aus <i>Blakeslea trispora</i>	rotes kristallines Pulver	gilt als unbedenklich
160e	Beta-apo-8'-Carotinal (C 30)	dunkelviolette, metallisch glänzende Kristalle oder kristallines Pulver	
161b	Lutein	dunkle, gelblich-braune Flüssigkeit	natürliche Farbstoffe, der aus Algen und Brennnesseln gewonnen wird
161g	Canthaxanthin	intensiv violette Kristalle oder kristallines Pulver	synthetischer Farbstoff - Verdacht auf Leberschäden - vom häufigen Verzehr abzuraten. Kann außerdem zu Sehstörungen führen (wurde in Bräunungsspielen verboten). Die WHO befürchtet, dass C. Leberschäden verursacht.
162	Betanin (Betanrot)	Flüssigkeit, Paste, Pulver oder Feststoff (rot oder dunkelrot)	natürliche Farbstoffe aus der Wurzel der roten Rübe
163	Anthocyane	Flüssigkeit, Pulver oder Paste (purpurrot), leichter charakteristischer Geruch	natürlicher Farbstoff aus Schalen der roten Weintrauben, Holunder, Preiselbeeren und Rotkohl
170	Calciumcarbonat	weißes, kristallines oder amorphes, geruch- und geschmackloses Pulver	mineralische Pigmente - gilt als unbedenklich
171	Titandioxid	weißes bis schwach farbiges Pulver	mineralische Pigmente - gilt als unbedenklich
172	Eisenoxide und Eisenhydroxide	gelbes, rotes, braunes oder schwarzes Pulver	mineralische Pigmente - gelten als unbedenklich
173	Aluminium	silbriggraues Pulver oder dünne Schuppen	für Alzheimer Patienten bedenklich
174	Silber	silberfarbenes Pulver oder dünne Schuppen	in geringen Mengen unbedenklich - mehrere Gramm wirken giftig
175	Gold	goldfarbenes Pulver oder dünne Schuppen	vom häufigen Verzehr ist abzuraten (Haarausfall, Nierenschäden, Hautveränderungen)

180	Litholrubin BK	rotes Pulver	allergienauslösender Stoff (nur in essbarer Käserinde und Make-up)
200	Sorbinsäure	farblose Nadeln oder weißes rieselfähiges Pulver von schwach aromatischem Geruch; bei Erhitzen auf 105 °C während 90 Minuten keine farbliche Veränderung	gilt als unbedenklich (werden im Körper wie Fettsäuren abgebaut)
202	Kaliumsorbat	weißes, kristallines Pulver, das sich beim Erhitzen auf 105 °C während 90 Min. farblich nicht verändert	gilt als unbedenklich
203	Calciumsorbat	Feines, weißes, kristallines Pulver, das sich beim Erhitzen auf 105 °C während 90 Minuten farblich nicht verändert	gilt als unbedenklich
210	Benzoesäure	weißes kristallines Pulver	vom häufigen Verzehr ist abzuraten - allergische Reaktionen sind möglich, besonders bei Personen, die empfindlich auf Azetylsalicylsäure (ASS) reagieren.
211	Natriumbenzoat	weißes, fast geruchloses, kristallines Pulver oder Körner	Benzoesäure ist in Hunde- und Katzenfutter verboten, da bereits geringe Mengen zum Tod führen können.
212	Kaliumbenzoat	weißes kristallines Pulver	
213	Calciumbenzoat	weiße oder farblose Kristalle bzw. weißes Pulver	
214	PHB-Ester (Ethyl-p-hydroxybenzoat)	fast geruchlose, kleine, farblose Kristalle bzw. weißes, kristallines Pulver	allergienauslösender Stoff
215	PHB-Ethylester-Natriumsalz (Natriumethyl-p-hydroxybenzoat)	weißes, kristallines, hygroskopisches Pulver	allergienauslösender Stoff
218	PHB-Methylester (Methyl-p-hydroxybenzoat)	fast geruchlose, kleine, farblose Kristalle bzw. weißes, kristallines Pulver	allergienauslösender Stoff
219	PHB-Methylester-Natriumsalz (Natriummethyl-p-hydroxybenzoat)	weißes, hygroskopisches Pulver	allergienauslösender Stoff
220	Schwefeldioxid	farbloses, nicht entzündbares Gas mit stechendem, atemhemmendem Geruch	
221	Natriumsulfit	weißes kristallines Pulver bzw. farblose Kristalle	kann zu Kopfschmerzen, Übelkeit, Durchfall und schweren Asthmaanfällen führen (besonders nach Weingenuss) zerstören Vitamin B1 und Biotin - vom häufigen Verzehr ist abzuraten.
222	Natriumhydrogensulfit	weißes, kristallines Pulver	Darmschädigungen sind möglich.
223	Natriummetabisulfit	weiße Kristalle oder kristallines Pulver	
224	Kaliummetabisulfit	farblose Kristalle oder weißes kristallines Pulver	
226	Calciumsulfit	weiße Kristalle bzw. weißes kristallines Pulver	
227	Calciumhydrogensulfit	klare grünlich-gelbe wässrige Lösung mit markantem Schwefeldioxidgeruch	
228	Kaliumhydrogensulfit	klare, farblose wässrige Lösung	
234	Nisin	weißes Pulver	
235	Natamycin	weißes bis cremefarbenes, kristallines Pulver	
239	Hexamethylentetramin	farbloses bzw. weißes, kristallines Pulver	
242	Dimethyldicarbonat	farblose Flüssigkeit, zersetzt sich in wässriger Lösung; ätzend für Haut und Augen und giftig beim Einatmen bzw. Verzehr	
249	Kaliumnitrit	weiße bzw. leicht gelbliche hygroskopische Körner	Bildung von krebserregenden Nitrosaminen
250	Natriumnitrit	weißes, kristallines Pulver bzw. gelbliche Klumpen	Nitrosamine
251	Natriumnitrat	weißes, kristallines, leicht hygroskopisches Pulver	Bildung von krebserregenden Nitrosaminen

252	Kaliumnitrat	weißes kristallines Pulver bzw. transparente Prismen mit kühlend salzigem, stechendem Geschmack	Bildung von krebserregenden Nitrosaminen
260	Essigsäure	klare farblose Flüssigkeit mit stechendem charakteristischem Geruch	natürliches unschädliches Säuerungsmittel
261	Kaliumacetat	farblose, hygroskopische Kristalle bzw. ein weißes kristallines Pulver, geruchlos bzw. mit leichtem Essiggeruch	gilt als unbedenklich
262 i	Natriumacetat	wasserfreie Form: weißes, geruchloses, körniges, hygroskopisches Pulver Trihydrat: farblose, transparente Kristalle bzw. körniges, kristallines Pulver, geruchlos bzw. mit leichtem Essiggeruch; verwittert in warmer trockener Luft	gilt als unbedenklich
262 ii	Natriumdiacetat	weißes, hygroskopischer, kristalliner Feststoff mit essigsäurem Geruch	gilt als unbedenklich
263	Calciumacetat	Wasserfreies Calciumacetat ist eine weiße, hygroskopische, kristalline Masse mit leicht bitterem Geschmack. Ein schwacher Essigsäuregeruch kann auftreten. Das Monohydrat kann Nadel-, Körner- oder Pulverform haben	
270	Milchsäure	farbloser oder gelblicher, fast geruchloser zäher bis fester Stoff	natürliches unschädliches Säuerungsmittel
280	Propionsäure	farblose bzw. leicht gelbliche ölige Flüssigkeit mit leicht stechendem Geruch	
281	Natriumpropionat	weißes, kristallines, hygroskopisches Pulver bzw. feines, weißes Pulver	
282	Calciumpropionat	weißes kristallines Pulver	
283	Kaliumpropionat	weißes kristallines Pulver	
284	Borsäure	farblose, geruchlose, durchscheinende Kristalle bzw. weiße Körner oder weißes Pulver, fühlt sich leicht fettig an; kommt in der Natur in Form des Minerals Sassolit vor	vom Verzehr wird abgeraten (ist nur noch für Kaviar vom Stör zugelassen)
285	Natriumtetraborat (Borax)	Pulver bzw. tafelige durchscheinende Kristalle, die bei Luftkontakt unklar werden; in Wasser langsam löslich	vom Verzehr wird abgeraten
290	Kohlendioxid	Unter Normalbedingungen farbloses Gas mit leicht stechendem Geruch. Im Handel erhältliches Kohlendioxid wird flüssig in Druckzylindern oder in Großraumspeichersystemen bzw. in komprimierten Festblöcken (Trockeneis) transportiert und gehandelt. In der festen Form sind normalerweise Zusätze wie Propylenglykol oder Mineralöl als Bindemittel enthalten	natürlich oder synthetisch - Treibgas (Kohlensäure)
296	Apfelsäure	weißes oder fast weißes kristallines Pulver oder Körner	natürlich oder synthetisch - Säuerungsmittel - gilt als unbedenklich
297	Fumarsäure	weißes kristallines Pulver oder Körner	natürlich oder synthetisch - Säuerungsmittel - gilt als unbedenklich
300	Ascorbinsäure	weißes bis schwach gelbes, geruchloses kristallines Pulver	Vitamin C
301	Natriumascorbat	weißes oder fast weißes, geruchloses kristallines Pulver, das unter Lichteinwirkung dunkler wird	wird aus der Ascorbinsäure gewonnen - bedenklich

302	Calciumascorbat	weißes bis sehr schwach graugelb gefärbtes geruchloses kristallines Pulver	wird aus der Ascorbinsäure gewonnen
304 i	Ascorbylpalmitat	weißes oder gelblichweißes Pulver mit Zitrusgeruch	
304 ii	Asorbylstearat	weißes oder gelblichweißes Pulver mit Zitrusgeruch	
306	Stark tocopherolhaltige Extrakte	bräunlichrotes bis rotes klares, zähflüssiges Öl mit mildem, charakteristischem Geruch und Geschmack. Wachsähnliche Bestandteile können in mikrokristalliner Form abgeschieden werden	Vitamin E
307	Alpha-Tocopherol	gelblich bis gelbbraunes, nahezu geruchloses, klares, zähflüssiges Öl, das unter Luft- oder Lichteinwirkung oxidiert bzw. sich dunkel färbt	synthetische Vitamin E-Verbindung - gilt als unbedenklich
308	Gamma-Tocopherol	hellgelbes, klares, zähflüssiges Öl, das unter Luft- oder Lichteinwirkung oxidiert bzw. sich dunkel färbt	synthetische Vitamin E-Verbindung - gilt als unbedenklich
309	Delta-Tocopherol	hellgelbes oder orangefarbenes, klares, zähflüssiges Öl, das unter Luft- oder Lichteinwirkung oxidiert bzw. sich dunkel färbt	synthetische Vitamin E-Verbindung - gilt als unbedenklich
310	Propylgallat	weißes bis cremeweißes, geruchloses kristallines Pulver	allergische Reaktionen möglich
311	Octylgallat	weißes bis cremeweißes, geruchloses Pulver	allergische Reaktionen möglich
312	Dodecylgallat	weißes oder cremeweißes, geruchloses Pulver	allergische Reaktionen möglich
315	Isoascorbinsäure	weiße oder gelbliche Kristalle, die unter Lichteinwirkung allmählich dunkler werden	
316	Natriumisoascorbat	weiße Kristalle	
319	Tertiär-Butylhydrochinon (TBHQ)	weiße Kristalle mit charakteristischem Geruch	
320	Butylhydroxyanisol (BHA)	weißes oder schwach gelbliches, wachstiges Pulver oder grobe Kristalle mit leicht aromatischem Geruch	kann Überempfindlichkeitsreaktionen und Allergien hervorrufen - reichert sich im Fettgewebe an
321	Butylhydroxytoluen (BHT)	weiße kristalline Substanz, geruchlos oder mit charakteristischem, leicht aromatischem Geruch	
322	Lecithine	Lecithine: braune Flüssigkeit oder wachsartige Masse oder Pulver hydrolysierte Lecithine: hellbraune bis braune zähe Flüssigkeit oder Paste	wird aus Sojabohnen gewonnen - unbedenklich
325	Natriumlactat	farblose, durchscheinende Flüssigkeit; geruchlos oder mit leichtem, charakteristischem Geruch	unbedenkliches Salz der Milchsäure
326	Kaliumlactat	leicht zähe, klare Flüssigkeit; geruchlos oder mit leichtem, charakteristischem Geruch	unbedenkliches Salz der Milchsäure
327	Calciumlactat	fast geruchloses, weißes kristallines Pulver oder Körner	unbedenkliches Salz der Milchsäure
330	Citronensäure	weiße oder farblose, geruchlose Kristalle mit sehr saurem Geschmack. Das Monohydrat verwittert in trockener Luft	natürlicher Bestandteil von Zitrusfrüchten; aggressive Säure, die Zähne angreift
331 i	Mononatriumcitrat	weißes kristallines Pulver oder farblose Kristalle	unbedenkliche Salze der Zitronensäure
331 ii	Dinatriumcitrat	weißes kristallines Pulver oder farblose Kristalle	unbedenkliche Salze der Zitronensäure
331 iii	Trinatriumcitrat	weißes kristallines Pulver oder farblose Kristalle	unbedenkliche Salze der Zitronensäure

332 i	Monokaliumcitrat	weißes, hygroskopisches, körniges Pulver oder durchscheinende Kristalle	unbedenkliche Salze der Zitronensäure
332 ii	Trikaliumcitrat	weißes, hygroskopisches, körniges Pulver oder durchscheinende Kristalle	unbedenkliche Salze der Zitronensäure
333 i	Monocalciumcitrat	feines weißes Pulver	unbedenkliche Salze der Zitronensäure
333 ii	Dicalciumcitrat	feines weißes Pulver	unbedenkliche Salze der Zitronensäure
333 iii	Tricalciumcitrat	feines weißes Pulver	unbedenkliche Salze der Zitronensäure
334	Weinsäure (L+)	farblose, durchscheinende Kristalle oder weißes kristallines Pulver	natürlicher Stoff
335 i	Mononatriumtartrat	farblose, durchsichtige Kristalle	synthetisch oder naturidentisch - Salze der Weinsäure
335 ii	Dinatriumtartrat	farblose, durchsichtige Kristalle	synthetisch oder naturidentisch - Salze der Weinsäure
336 i	Monokaliumtartrat	weißes kristallines oder körniges Pulver	natürlich oder naturidentisch - Salze der Weinsäure - Weinstein
336 ii	Dikaliumtartrat	weißes kristallines oder körniges Pulver	natürlich oder naturidentisch - Salze der Weinsäure - Weinstein
337	Kalium-Natrium-Tartrat	farblose Kristalle oder weißes kristallines Pulver	synthetisch oder naturidentisch Salze der Weinsäure
338	Phosphorsäure	klare, farblose zähe Flüssigkeit	verursacht möglicherweise Hyperaktivität - vom häufigen Verzehr abzuraten (besonders Colagetranke)
339 i	Mononatriumphosphat	weiß, geruchlos, leicht zerfließend; Pulver, Kristalle oder Körner	verursacht möglicherweise Hyperaktivität - vom häufigen Verzehr abzuraten (besonders Colagetranke)
339 ii	Dinatriumphosphat	Wasserfreies Dinatriumhydrogenphosphat ist ein weißes, hygroskopisches, geruchloses Pulver. Zu den hydrierten Formen zählen das Dihydrat (weißes, geruchlose Kristalle), das Heptahydrat (weiße, geruchlose, verwitternde Kristalle oder körniges Pulver) und das Dodecahydrat (weißes, geruchloses, verwitterndes Pulver oder Kristalle)	verursacht möglicherweise Hyperaktivität - vom häufigen Verzehr abzuraten (besonders Colagetranke)
339 iii	Trinatriumphosphat	weiß, geruchlos; Kristalle, Körner oder kristallines Pulver	verursacht möglicherweise Hyperaktivität - vom häufigen Verzehr abzuraten (besonders Colagetranke)
340 i	Monokaliumphosphat	geruchlos, farblos; Kristalle oder weißes körniges oder kristallines Pulver	verursacht möglicherweise Hyperaktivität - vom häufigen Verzehr abzuraten (besonders Colagetranke)
340 ii	Dikaliumphosphat	farblos oder weiß; körniges Pulver, Kristalle oder Masse; zerfließend, hygroskopisch	verursacht möglicherweise Hyperaktivität - vom häufigen Verzehr abzuraten (besonders Colagetranke)
340 iii	Trikaliumphosphat	farblos oder weiß, geruchlos, hygroskopisch; Kristalle oder Körner. Als Hydrate verfügbar sind das Monohydrat und das Trihydrat	verursacht möglicherweise Hyperaktivität - vom häufigen Verzehr abzuraten (besonders Colagetranke)
341 i	Monocalciumphosphat	körniges Pulver oder weiße, zerfließende Kristalle oder Körner	verursacht möglicherweise Hyperaktivität - vom häufigen Verzehr abzuraten (besonders Colagetranke)
341 ii	Dicalciumphosphat	weiß; Kristalle oder Körner, körniges oder feines Pulver	verursacht möglicherweise Hyperaktivität - vom häufigen Verzehr abzuraten (besonders Colagetranke)

341 iii	Tricalciumphosphat	weißes, geruchloses, luftbeständiges Pulver	verursacht möglicherweise Hyperaktivität - vom häufigen Verzehr abzuraten (besonders Colagetranke)
343 i	Monomagnesiumphosphat	weißes, geruchloses, kristallines Pulver, mäßig wasserlöslich	verursacht möglicherweise Hyperaktivität - vom häufigen Verzehr abzuraten (besonders Colagetranke)
343 ii	Dimagnesiumphosphat	weißes, geruchloses, kristallines Pulver, mäßig wasserlöslich	verursacht möglicherweise Hyperaktivität - vom häufigen Verzehr abzuraten (besonders Colagetranke)
350 i	Natriummalat	weißes kristallines Pulver oder Stücke	unbedenkliche Salze der Apfelsäure
350 ii	Natriumhydrogenmalat	weißes Pulver	unbedenkliche Salze der Apfelsäure
351	Kaliummalat	farblose oder fast farblose wässrige Lösung	unbedenkliche Salze der Apfelsäure
352 i	Calciummalat	weißes Pulver	unbedenkliche Salze der Apfelsäure
352 ii	Calciumhydrogenmalat	weißes Pulver	unbedenkliche Salze der Apfelsäure
353	Metaweinsäure	Kristall oder Pulver, weiß oder gelblich; stark zerfließend und leicht nach Karamell riechend	unschädliche Säuren und Salze
354	Calciumtartrat	fein kristallines Pulver, weiß oder cremefarben	unschädliche Säuren und Salze (Salz der Weinsäure)
355	Adipinsäure	Kristalle oder kristallines Pulver; weiß, geruchlos	unschädliche Säuren und Salze - Adipat
356	Natriumadipat	Kristalle oder kristallines Pulver; weiß, geruchlos	unschädliche Säuren und Salze - Adipat
357	Kaliumadipat	Kristalle oder kristallines Pulver; weiß, geruchlos	unschädliche Säuren und Salze - Adipat
363	Bernsteinsäure	farblose oder weiße, geruchlose Kristalle	natürlicher unschädlicher Stoff
380	Triammoniumcitrat	weiße bis cremefarbene Kristalle oder Pulver	unbedenklich
385	Calcium-Dinatrium-Ethylendiamintetraacetat	weiße, geruchlose, kristalline Körner bzw. weißes bis fast weißes Pulver, leicht hygroskopisch	kann zu Stoffwechselbeeinträchtigungen führen - vom häufigen Verzehr abzuraten
392	Extrakt aus Rosmarin	Das Antioxidans Rosmarinextrakt wird aus den Blättern von <i>Rosmarinus officinalis</i> durch Extraktion mithilfe eines für Lebensmittel zugelassenen Lösungsmittelsystems hergestellt. Der Extrakt wird bei Bedarf entaromatisiert und entfärbt. Er kann standardisiert werden	
400	Alginsäure	Alginsäure kommt in faseriger, grob- und feinkörniger und in pulveriger Form vor. Weiß bis gelblich-braun, praktisch geruchlos	
401	Natriumalginat	nahezu geruchloses, weißes bis gelbliches faseriges oder körniges Pulver	wird u. a. aus Braunalgen gewonnen, kann vom Körper nicht verwertet werden und bildet mit einigen Spurenelementen, z. B. Eisen, schwerlösliche Verbindungen, die Eisenaufnahme im Körper wird dann behindert
402	Kaliumalginat	nahezu geruchloses, weißes bis gelbliches faseriges oder körniges Pulver	
403	Ammoniumalginat	weißes bis gelbliches faseriges oder körniges Pulver	
404	Calciumalginat	nahezu geruchloses, weißes bis gelbliches faseriges oder körniges Pulver	

405	Propylenglycol-Alginat	nahezu geruchloses, weißes bis gelblich-braunes faseriges oder körniges Pulver	
406	Agar-Agar	Agar-Agar ist geruchlos oder hat einen schwachen charakteristischen Geruch. Ungemahlene Agar-Agar liegt normalerweise in Bündeln aus dünnen, häutigen, verklebten Streifen oder in geschnittener, flockiger oder körniger Form vor. Es kann leicht gelblich-orangefarben, gelblich- grau bis hellgelb oder farblos sein. Es ist zäh in feuchtem und spröde in trockenem Zustand. Agar-Agar-Pulver ist weiß bis gelblich-weiß oder hellgelb. Wird Agar-Agar in Wasser unter dem Mikroskop betrachtet, erscheint es körnig und leicht faserig. In Chloralhydratlösung erscheint das Agar-Agar-Pulver durchsichtiger als in Wasser, ferner mehr oder weniger körnig, gestreift und eckig, und es enthält gelegentlich Kieselalgeschalen. Die Stärke des Gels kann durch Zusatz von Dextrose und Maltodextrinen oder Saccharose standardisiert werden	unverdauliches Gelliermittel aus Rotalgen wie <i>Gelidiales</i> und <i>Gracilariaceae</i>
407	Carrageen	gelbliches bis farbloses, grobkörniges bis feines Pulver, praktisch geruchlos	aus Rotalgen gewonnener allergienauslösender Stoff; kann die Schmerzschwelle senken
407a	Verarbeitete Eucheuma-Algen	gelbbraunes bis gelbliches, grobes bis feines, praktisch geruchloses Pulver	Auch als "PES" (Akronym für processed eucheuma seaweed) im Handel
410	Johannisbrotkernmehl	weißes bis gelblich-weißes, praktisch geruchloses Pulver	wird aus Samen des Johannisbrotbaumes hergestellt - für Allergiker bedenklich
412	Guarkernmehl	weißes bis gelblich-weißes, praktisch geruchloses Pulver	wird aus dem Samen des Guarbaumes hergestellt - für Allergiker bedenklich
413	Traganth	Unvermahlene Traganth kann als Plättchen, band- oder strangförmige gerade oder gebogene Teile oder spiralförmig gedrehte Stücke von 0,5 bis 2,5 mm Stärke und bis zu 3 cm Länge vorliegen. Es ist von weißer bis blassgelber Farbe, aber einige Stücke können eine rötliche Tönung aufweisen. Die Stücke fühlen sich rau an und brechen leicht. Traganth ist geruchlos und hat einen faden, schleimigen Geschmack. Traganth-Pulver ist weiß bis blassgelb oder braunrosa/blassbraun	getrocknete Gummiabsonderung der asiatischen Astragalus-Sträucher - schwere allergische Reaktion möglich
414	Gummi arabicum	Unvermahlene Gummi arabicum tritt in Form weißer oder gelblich- weißer runder Tropfen verschiedener Größe oder in eckigen Fragmenten auf; manchmal ist es mit dunkleren Fragmenten vermischt. Im Handel ist es ferner (bei weißer bis gelblich-weißer Farbe) in Form von Flocken, Körnern oder Pulver oder in sprühgetrockneter Form erhältlich	getrocknete Gummiabsonderung aus den Stämmen und Zweigen von bestimmten Akazienarten - selten auftretende Überempfindlichkeit
415	Xanthan	cremefarbiges Pulver	wird aus der zuckerhaltigen Lösung von Pflanzen gewonnene - gilt als unbedenklich

416	Karaya-Gummi	Karaya-Gummi tritt in tränenförmigen Klumpen unterschiedlicher Größe aus und ist in unregelmäßigen Bruchstücken mit charakteristischem halbkristallinem Aussehen erhältlich. Die Färbung variiert von einem blassen Gelb bis Rosabraun; die Stücke sind durchscheinend und fühlen sich schwierig an. Karaya-Gummi in Pulverform ist hellgrau bis rosabraun. Der Gummi hat einen charakteristischen Essigsäuregeruch	getrocknete Gummiabsonderung aus den Stämmen und Zweigen von bestimmten indischen Stinkbäumen.  abführend - vom häufigen Mineralstoffaufnahme im Körper kann gestört werden.
417	Tarakernmehl	weißes bis weiß-gelbes, geruchloses Pulver	wird aus den Samen des Tara-Strauches gewonnen - unbedenklich
418	Gellan	cremefarbenes Pulver	unbedenklich
420 i	Sorbit	weißes hygroskopisches kristallines Pulver, Schuppen oder Körner	Zuckeraustauschstoff, bei einer Aufnahme von mehr als 50 g am Tag kann Durchfall auftreten, dient auch zum "Weichhalten" von Süßwaren
420 ii	Sorbitirup	klare, farblose wässrige Lösung	
421	Mannit	weißes, geruchloses kristallines Pulver	gelegentlich Überempfindlichkeitsreaktionen möglich
422	Glycerin	klare, farblose, hygroskopische, sirupartige Flüssigkeit mit nur leichtem, charakteristischem Geruch, der weder streng noch unangenehm ist	unbedenkliche Feuchthaltemittel
425 i	Konjakgummi	weißes über cremefarben bis hellbraunes Pulver	Bei Kindern wurden Erststichungsanfälle beobachtet
425 ii	Konjak-Glucomannan	weiße bis leicht bräunliche kleine Partikel, rieselfähiges und geruchloses Pulver	
426	Sojabohnen-Polyose	rieselfähiges weißes oder gelblich-weißes Pulver	
427	Cassia-Gummi	geruchloses Pulver, blassgelb bis cremefarben	
431	Polyoxyethylen(40)stearat	bei 25 °C cremefarbene Flocken oder wachsartiger Feststoff, schwacher Geruch	unbedenklich
432	Polyoxyethylen-sorbitanmonolaurat (Polysorbat 20)	bei 25 °C zitronen- bis bernsteinfarbene ölige Flüssigkeit, schwacher charakteristischer Geruch	unbedenklich
433	Polyoxyethylen-sorbitanmonooleat (Polysorbat 80)	bei 25 °C zitronen- bis bernsteinfarbene ölige Flüssigkeit, schwacher charakteristischer Geruch	unbedenklich
434	Polyoxyethylen-sorbitanmonopalmitat (Polysorbat 40)	bei 25 °C zitronen- bis orangefarbene ölige oder gelartige Flüssigkeit, schwacher charakteristischer Geruch	unbedenklich
435	Polyoxyethylen-sorbitanmonostearat (Polysorbat 60)	mindestens 65 % Oxyethylengruppen, entsprechend mindestens 97 % Polyoxyethylen(20)sorbitanmonostearat in der Trockenmasse	unbedenklich
436	Polyoxyethylen-sorbitantristearat (Polysorbat 65)	bei 25 °C gelbbrauner, wachsartiger Feststoff, schwacher charakteristischer Geruch	unbedenklich
440 i	Pektin	weißes, hellgelbes, hellgraues oder hellbraunes Pulver	wird aus Früchten, z. B. Äpfeln, gewonnen
440 ii	Amidiertes Pektin	weißes, hellgelbes, leicht hellgraues oder hellbraunes Pulver	wird aus Früchten, z. B. Äpfeln, gewonnen
442	Ammoniumphosphatide	seifiger bis ölig-er halbesterer oder fester Stoff	synthetischer Stoff - gesundheitliche Wirkung unklar
444	Saccharoseacetat-Isobutyrat	helle, strohfarbene Flüssigkeit, klar, ohne Ablagerungen, nichtssager Geruch	Wirkung auf den Organismus unklar

445	Glycerinester aus Wurzelharz	harter, gelber bis schwach bernsteinfarbener Feststoff	unbedenklich
450 i	Dinatriumdiphosphat	weißes Pulver oder Körner	verursacht möglicherweise Hyperaktivität - vom häufigen Verzehr abzuraten (besonders Colagetranke)
450 ii	Trinatriumdiphosphat	weißes Pulver oder Körner, kommt wasserfrei oder als Monohydrat vor	verursacht möglicherweise Hyperaktivität - vom häufigen Verzehr abzuraten (besonders Colagetranke)
450 iii	Tetranatriumdiphosphat	farblose oder weiße Kristalle oder weißes kristallines oder körniges Pulver. Das Dekahydrat verwittert in trockener Luft ein wenig	verursacht möglicherweise Hyperaktivität - vom häufigen Verzehr abzuraten (besonders Colagetranke)
450 v	Tetrakaliumdiphosphat	farblose Kristalle oder weißes, stark hygroskopisches Pulver	verursacht möglicherweise Hyperaktivität - vom häufigen Verzehr abzuraten (besonders Colagetranke)
450 vi	Dicalciumdiphosphat	feines, weißes, geruchloses Pulver	verursacht möglicherweise Hyperaktivität - vom häufigen Verzehr abzuraten (besonders Colagetranke)
450 vii	Calciumdihydrogendiphosphat	weiße Kristalle oder Pulver	verursacht möglicherweise Hyperaktivität - vom häufigen Verzehr abzuraten (besonders Colagetranke)
451 i	Pentatriumtriphosphat	weiß, schwach hygroskopisch; Körner oder Pulver	verursacht möglicherweise Hyperaktivität - vom häufigen Verzehr abzuraten (besonders Colagetranke)
451 ii	Pentakaliumtriphosphat	weiß, stark hygroskopisch; Pulver oder Körner	verursacht möglicherweise Hyperaktivität - vom häufigen Verzehr abzuraten (besonders Colagetranke)
452 i	Natriumpolyphosphat	farblos oder weiß, transparent; Plättchen, Körner oder Pulver	stehen im Verdacht, bei regelmäßigem Konsum (z.B. Colagetranke, Schmelzkäse) Osteoporose zu fördern und daher wird vom häufigen Verzehr abgeraten
452 ii	Kaliumpolyphosphat	feines weißes Pulver oder Kristalle oder farblose glasige Plättchen	stehen im Verdacht, bei regelmäßigem Konsum (z.B. Colagetranke, Schmelzkäse) Osteoporose zu fördern und daher wird vom häufigen Verzehr abgeraten
452 iii	Natriumcalciumpolyphosphat	weiße glasige Kristalle, kugelförmig	stehen im Verdacht, bei regelmäßigem Konsum (z.B. Colagetranke, Schmelzkäse) Osteoporose zu fördern und daher wird vom häufigen Verzehr abgeraten
452 iv	Calciumpolyphosphat	geruchlose und farblose Kristalle oder weißes Pulver	stehen im Verdacht, bei regelmäßigem Konsum (z.B. Colagetranke, Schmelzkäse) Osteoporose zu fördern und daher wird vom häufigen Verzehr abgeraten
459	Beta-Cyclodextrin	praktisch geruchloser weißer oder fast weißer kristalliner Feststoff	
460 i	Mikrokristalline Cellulose	feines weißes oder fast weißes, geruchloses Pulver	unverdauliches Verdickungsmittel - regt die Verdauung an
460 ii	Cellulosepulver	weißes, geruchloses Pulver	unverdauliches Verdickungsmittel - regt die Verdauung an

461	Methylcellulose	schwach hygroskopisches weißes bis gelbliches oder leicht grau gefärbtes, geschmack- und geruchloses, körniges oder faseriges Pulver	synthetisch - chemisch oder physikalisch behandelte Cellulose
462	Ethylcellulose	leicht hygroskopisches, weißes bis cremefarbenes, geruch- und geschmackloses Pulver	
463	Hydroxypropylcellulose	schwach hygroskopisches, weißes bis gelbliches oder leicht grau gefärbtes, geschmack- und geruchloses, körniges oder faseriges Pulver	gilt als unbedenklich
464	Hydroxypropylmethylcellulose	schwach hygroskopisches, weißes bis gelbliches oder leicht grau gefärbtes, geschmack- und geruchloses, körniges oder faseriges Pulver	gilt als unbedenklich
465	Ethylmethylcellulose	schwach hygroskopisches, weißes bis gelbliches oder leicht grau gefärbtes, geschmack- und geruchloses, körniges oder faseriges Pulver	gilt als unbedenklich
466	Carboxymethylcellulose, Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi	schwach hygroskopisches, weißes bis gelbliches oder leicht grau gefärbtes, geschmack- und geruchloses, körniges oder faseriges Pulver	gilt als unbedenklich
468	Vernetzte Carboxymethylcellulose, Modifizierter Cellulosegummi	leicht hygroskopisches, weißes bis cremefarbenes, geruchloses Pulver	
469	Enzymatisch hydrolysierte Carboxymethylcellulose, Enzymatisch hydrolysiertes Cellulosegummi	weißes oder leicht gelbliches oder graues, geruchloses, leicht hygroskopisches körniges oder faseriges Pulver	
470a	Natrium-, Kalium- und Calciumsalze von Speisefettsäuren	leichtes Pulver, Schuppen oder halb feste Massen von weißer bis gelblicher Farbe	gilt als unbedenklich
470b	Magnesiumsalze von Speisefettsäuren	leichtes Pulver, Schuppen oder halb feste Massen von weißer bis gelblicher Farbe	gilt als unbedenklich
471	Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren	hellgelbe bis hellbraune ölige Flüssigkeiten oder weiße bis cremefarbene Wachse. Die festen Produkte können die Form von Pulver, Schuppen oder Pastillen haben	gilt als unbedenklich
472a	Essigsäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren	klare leichtflüssige Flüssigkeiten bis feste Wachse von weißer bis gelblicher Farbe	gilt als unbedenklich
472b	Milchsäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren	klare leichtflüssige Flüssigkeiten bis feste Wachse wechselnder Konsistenz und von weißer bis gelblicher Farbe	gilt als unbedenklich
472c	Citronensäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren	gelbliche oder leicht bräunliche Flüssigkeiten bzw. wachsartige oder halb feste Massen	gilt als unbedenklich
472d	Weinsäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren	klebrige, zähflüssige gelbliche Flüssigkeiten bis harte gelbe Wachse	gilt als unbedenklich
472e	Mono- und Diacetylweinsäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren	klebrige, zähflüssige Flüssigkeiten oder fettähnliche Stoffe bis gelbe Wachse; an feuchter Luft wird Essigsäure freigesetzt	wird von der WHO als bedenklich eingestuft
472f	Gemischte Wein- und Essigsäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren	klebrige Flüssigkeiten bis feste Stoffe von weißer bis gelblicher Farbe	gilt als unbedenklich
473	Zuckerester von Speisefettsäuren	steife Gele, weiche Feststoffe oder weißes bis schwach grauweißliches Pulver	gilt als unbedenklich
474	Zuckerglyceride	weiche Feststoffe, steife Gele oder weiße bis cremefarbene Pulver	gilt als unbedenklich

475	Polyglycerinester von Speisefettsäuren	hellgelbe bis bernsteinfarbene, ölige bis sehr zähe Flüssigkeiten; hell- bis mittelbraune, plastische oder weiche Feststoffe; hellbraune bis braune harte Wachse	gilt als unbedenklich
476	Polyglycerin-Polycinoleat	klare, sehr zähe Flüssigkeit	von häufigem Verzehr abzuraten
477	Propylenglycolester von Speisefettsäuren	klare Flüssigkeiten oder weiße wachsartige Schuppen, Pastillen oder Feststoffe mit nichtssagendem Geruch	gilt als unbedenklich
479b	Thermooxidiertes Sojaöl mit Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren	blassgelb bis hellbraun, wachsartig oder fest	schwer verdauliches Trennmittel aus Sojaöl - unbedenklich
481	Natriumstearoyl-2-lactylat	weißes oder gelblichweißes Pulver oder spröder Feststoff mit charakteristischem Geruch	gilt als unbedenklich
482	Calciumstearoyl-2-lactylat	weißes oder gelblichweißes Pulver oder spröder Feststoff mit charakteristischem Geruch	gilt als unbedenklich
483	Stearoyltartrat	gelblichweiße ölige Paste (bei 25 °C)	gilt als unbedenklich
491	Sorbitanmonostearat	helle, cremefarbene bis gelbbraune Pastillen oder Schuppen oder harter, wachsartiger Stoff mit leichtem charakteristischem Geruch	gilt als unbedenklich
492	Sorbitantristearat	helle, cremefarbene bis gelbbraune Pastillen oder Schuppen oder harter, wachsartiger Stoff mit schwachem Geruch	gilt als unbedenklich
493	Sorbitanmonolaurat	bernsteinfarbene, ölige, zähe Flüssigkeit, helle cremefarbene bis gelbbraune Perlen oder Schuppen oder harter, wachsartiger Stoff mit schwachem Geruch	gilt als unbedenklich
494	Sorbitanmonooleat	bernsteinfarbene zähe Flüssigkeit, helle cremefarbene bis gelbbraune Perlen oder Schuppen oder harter, wachsartiger Stoff mit schwachem charakteristischem Geruch	gilt als unbedenklich
495	Sorbitanmonopalmitat	leichte cremefarbene bis gelbbraune Pastillen oder Schuppen oder harter, wachsartiger Stoff mit leichtem charakteristischem Geruch	gilt als unbedenklich
500 i	Natriumcarbonat	farblose Kristalle oder weißes körniges oder kristallines Pulver Die wasserfreie Form ist hygroskopisch, das Decahydrat auskristallisiert	gilt in normalen Mengen als unbedenklich
500 ii	Natriumhydrogencarbonat	farblose oder weiße kristalline Massen oder kristallines Pulver	gilt in normalen Mengen als unbedenklich
500 iii	Natriumsesqui-hydrogencarbonat	weiße Flocken, Kristalle oder kristallines Pulver	gilt in normalen Mengen als unbedenklich
501 i	Kaliumcarbonat	weißes, stark zerfließendes Pulver	gilt in normalen Mengen als unbedenklich
501 ii	Kaliumhydrogencarbonat	farblose Kristalle oder weißes Pulver oder Körner	gilt in normalen Mengen als unbedenklich
503 i	Ammoniumcarbonat	Weißes Pulver oder harte, weiße oder durchscheinende Massen oder Kristalle. Wird an der Luft undurchsichtig und wandelt sich infolge des Verlusts an Ammoniak und Kohlendioxid schließlich in weiße, poröse Klumpen oder Pulver (aus Ammoniumbicarbonat) um	gilt in normalen Mengen als unbedenklich
503 ii	Ammoniumhydrogencarbonat	weiße Kristalle oder kristallines Pulver	gilt in normalen Mengen als unbedenklich
504 i	Magnesiumcarbonat	geruchlose, leichte, weiße bröcklige Massen oder grobes weißes Pulver	unbedenklich

504 ii	Magnesiumhydrogencarbonat	leichte, weiße bröcklige Masse oder weißes Pulver	unbedenklich
507	Salzsäure	klare, farblose oder leicht gelbliche ätzende Flüssigkeit von stechendem Geruch	Salzsäure - ist im verzehrfertigen Lebensmittel nicht mehr vorhanden, daher unbedenklich
508	Kaliumchlorid	farblose, längliche, prismatische oder würfelförmige Kristalle oder weißes, körniges Pulver; geruchlos	gilt in normalen Mengen als unbedenklich
509	Calciumchlorid	weißes, geruchloses, hygroskopisches Pulver oder zerfließende Kristalle	gilt in normalen Mengen als unbedenklich
511	Magnesiumchlorid	farblose, geruchlose, stark zerfließende Schuppen oder Kristalle	gilt in normalen Mengen als unbedenklich
512	Zinn(II)-Chlorid	farblose oder weiße Kristalle kann schwach nach Salzsäure riechen	gilt in normalen Mengen als unbedenklich. In hohen Mengen ist Übelkeit bis Erbrechen möglich
513	Schwefelsäure	klare, farblose oder leicht braune, stark ätzende ölige Flüssigkeit	die üblicherweise verwendete Mengen gelten als unbedenklich
514 i	Natriumsulfat	farblose Kristalle oder feines, weißes, kristallines Pulver Decahydrat verwittert	auch als Glaubersalz (Abführmittel) bekannt - unbedenklich
514 ii	Natriumhydrogensulfat	weiße, geruchlose Kristalle oder Körner	
515 i	Kaliumsulfat	farblose oder weiße Kristalle oder kristallines Pulver	gilt als unbedenklich
515 ii	Kaliumhydrogensulfat	weiße zerfließende Kristalle, Stücke oder Körner	gilt als unbedenklich
516	Calciumsulfat	feines, weißes bis leicht gelbliches geruchloses Pulver	gilt als unbedenklich (Gips, Anhydrit)
517	Ammoniumsulfat	weißes Pulver, glänzende Plättchen oder Kristallfragmente	gelten als unbedenklich
520	Aluminiumsulfat	weißes Pulver, glänzende Plättchen oder Kristallfragmente	für Alzheimer Patienten bedenklich - von Verzehr abzuraten
521	Aluminiumnatriumsulfat	transparente Kristalle oder weißes kristallines Pulver	für Alzheimer Patienten bedenklich - von Verzehr abzuraten
522	Aluminiumkaliumsulfat	große, transparente Kristalle oder weißes kristallines Pulver	für Alzheimer Patienten bedenklich - von Verzehr abzuraten
523	Aluminiumammoniumsulfat	Aluminiumammoniumsulfat	für Alzheimer Patienten bedenklich - von Verzehr abzuraten
524	Natriumhydroxid	weiße oder fast weiße Perlen, Schuppen, Stangen, geschmolzene Masse oder sonstige Form. Die Lösungen sind klar oder leicht trüb, farblos oder leicht gefärbt, stark ätzend und hygroskopisch; an der Luft reagieren sie mit Kohlendioxid und bilden Natriumcarbonat	gilt als unbedenklich (Natronlauge)
525	Kaliumhydroxid	weiße oder fast weiße Perlen, Schuppen, Stangen, geschmolzene Masse oder sonstige Form	gilt als unbedenklich
526	Calciumhydroxid	weißes Pulver	gilt als unbedenklich
527	Ammoniumhydroxid	klare, farblose Lösung mit extrem stechendem, markantem Geruch	gilt als unbedenklich
528	Magnesiumhydroxid	geruchlose, grobes, weißes Pulver	gilt als unbedenklich
529	Calciumoxid	geruchlose, harte, weiße oder gräulich-weiße Körnermasse oder weißes bis gräuliches Pulver	gilt als unbedenklich
530	Magnesiumoxid	stark zu Verklumpung neigendes, weißes Pulver (leichtes Magnesiumoxid) oder dichtes weißes Pulver (schweres Magnesiumoxid)	gilt als unbedenklich



535	Natriumferrocyanid	gelbe Kristalle oder kristallines Pulver	gilt als unbedenklich
536	Kaliumferrocyanid	zitronengelbe Kristalle	gilt als unbedenklich
538	Calciumferrocyanid	gelbe Kristalle oder kristallines Pulver	gilt als unbedenklich
541	Saures Natriumaluminiumphosphat	weißes geruchloses Pulver	für Alzheimer Patienten bedenklich - von Verzehr abzuraten
551	Siliciumdioxid	weißes, flockiges Pulver oder Körner; hygroskopisch	Kieselsäure gilt als unbedenklich; unverdauliches Trennmittel
552	Calciumsilicat	weißes bis cremefarbenes rieselfähiges Pulver, das auch nach Absorption relativ großer Mengen Wasser oder anderer Flüssigkeiten in diesem Zustand verbleibt	unbedenklich; unverdauliches Trennmittel
553a i	Magnesiumsilicat	sehr feines, weißes, geruchloses und nicht sandiges Pulver	unbedenklich; unverdauliches Trennmittel
553a ii	Magnesiumtrisilicat	feines, weißes und nicht sandiges Pulver	unbedenklich; unverdauliches Trennmittel
553b	Talkum	leichtes, homogenes, weißes oder fast weißes Pulver, fühlt sich fettig an	gilt als unbedenklich
554	Natriumaluminiumsilicat	feines weißes amorphes Pulver oder Kügelchen	für Alzheimer Patienten bedenklich - von häufigem Verzehr ist abzuraten (Kieselsäure)
555	Kaliumaluminiumsilicat	hellgrau bis weiß, kristalline Plättchen oder Pulver	für Alzheimer Patienten bedenklich - von häufigem Verzehr ist abzuraten (Kieselsäure)
556	Calciumaluminiumsilicat	feines weißes, rieselfähiges Pulver	für Alzheimer Patienten bedenklich - von häufigem Verzehr ist abzuraten (Kieselsäure)
558	Bentonit		für Alzheimer Patienten bedenklich - von häufigem Verzehr ist abzuraten (Kieselsäure)
559	Aluminiumsilicat (Kaolin)	feines weißes oder grauweißes, fettiges Pulver. Kaolin besteht aus losen Aggregaten unregelmäßig ausgerichteter Schichten von Kaoliniteschuppen oder einzelner hexagonaler Schuppen	für Alzheimer Patienten bedenklich - von häufigem Verzehr ist abzuraten (Kieselsäure)
570	Speisefettsäuren	aus Ölen und Fetten gewonnene farblose Flüssigkeit oder weißer Feststoff	unbedenkliche natürliche Fettsäure
574	Gluconsäure	farblose bis leicht gelbliche, klare sirupartige Flüssigkeit	gilt als unbedenklich
575	Glucono-delta-lacton	feines, weißes, fast geruchloses kristallines Pulver	gilt als unbedenklich
576	Natriumgluconat	weißes bis bräunliches, körniges bis feines kristallines Pulver	gilt als unbedenklich
577	Kaliumgluconat	geruchlose, rieselfähige, weiße bis gelbliche, kristalline Körner oder Pulver	gilt als unbedenklich
578	Calciumgluconat	geruchlose, weiße, kristalline Körner oder Pulver, an der Luft stabil	gilt als unbedenklich
579	Eisen(II)-Gluconat	schwach grünlichgelbes bis gelblichgraues Pulver schwach nach verbranntem Zucker riechen	Schwärzungsmittel für grüne Oliven - gilt als unbedenklich
585	Eisen(II)-Lactat	grünlich-weiße Kristalle oder schwach grünes Pulver mit charakteristischem Geruch	Schwärzungsmittel für grüne Oliven - gilt als unbedenklich
586	4-Hexylresorcin	weißes Pulver	
620	Glutaminsäure	weiße Kristalle oder kristallines Pulver	MNG kann bei empfindlichen

621	Mononatriumglutamat (MNG)	weiße, praktisch geruchlose Kristalle oder kristallines Pulver	
622	Monokaliumglutamat	weiße, praktisch geruchlose Kristalle oder kristallines Pulver	Menschen Schläfendruck, Kopf- und Magenschmerzen auslösen, wird als
623	Calciumdiglutamat	weiße, praktisch geruchlose Kristalle oder kristallines Pulver	Geschmacksverstärker in vielen Fertiggerichten eingesetzt (Chinarestaurants) - allergische Reaktionen sind möglich
624	Monoammoniumglutamat	weiße, praktisch geruchlose Kristalle oder kristallines Pulver	
625	Magnesiumdiglutamat	geruchlose, weiße oder cremefarbene Kristalle oder Pulver	
626	Guanylsäure	geruchlose, farblose oder weiße Kristalle oder weißes kristallines Pulver	für gesunde Menschen unbedenklich - harnsäureerkrankte Personen sollten diesen Stoff meiden
627	Dinatriumguanylat	geruchlose, farblose oder weiße Kristalle oder weißes kristallines Pulver	für gesunde Menschen unbedenklich - harnsäureerkrankte Personen sollten diesen Stoff meiden
628	Dikaliumguanylat	geruchlose, farblose oder weiße Kristalle oder weißes kristallines Pulver	für gesunde Menschen unbedenklich - harnsäureerkrankte Personen sollten diesen Stoff meiden
629	Calciumguanylat	geruchlose, weiße oder cremefarbene Kristalle oder Pulver	für gesunde Menschen unbedenklich - harnsäureerkrankte Personen sollten diesen Stoff meiden
630	Inosinsäure	geruchlose, farblose oder weiße Kristalle oder Pulver	für gesunde Menschen unbedenklich - harnsäureerkrankte Personen sollten diesen Stoff meiden
631	Dinatriuminosinat	geruchlose, farblose oder weiße Kristalle oder Pulver	für gesunde Menschen unbedenklich - harnsäureerkrankte Personen sollten diesen Stoff meiden
632	Dikaliuminosinat	geruchlose, farblose oder weiße Kristalle oder Pulver	für gesunde Menschen unbedenklich - harnsäureerkrankte Personen sollten diesen Stoff meiden
633	Calciuminosinat	geruchlose, farblose oder weiße Kristalle oder Pulver	für gesunde Menschen unbedenklich - harnsäureerkrankte Personen sollten diesen Stoff meiden
634	Calcium-5'-ribonucleotid	geruchlose, weiße oder nahezu weiße Kristalle oder Pulver	für gesunde Menschen unbedenklich - harnsäureerkrankte Personen sollten diesen Stoff meiden
635	Dinatrium-5'-ribonucleotid	geruchlose, weiße oder nahezu weiße Kristalle oder Pulver	für gesunde Menschen unbedenklich - harnsäureerkrankte Personen sollten diesen Stoff meiden
640	Glycin und seine Natriumsalze	weiße Kristalle oder kristallines Pulver	gilt als unbedenklich
650	Zinkacetat	farblose Kristalle oder feines cremefarbenes Pulver	
900	Dimethylpolysiloxan	klare, farblose zähe Flüssigkeit	gilt als unbedenklich
901	Bienenwachs; weiß und gelb	gelblich-weiße (weiße Form) oder gelbliche bis graubraune (gelbe Form) Stücke oder Platten von feinkörniger und nichtkristalliner Struktur mit angenehm honigartigem Geruch	natürliches, unbedenkliches Überzugsmittel
902	Candelillawachs	hartes, gelblich-braunes, undurchsichtiges bis durchscheinendes Wachs	Überzugsmittel, wird aus einem mexikanischen Wolfsmilchgewächs gewonnen - gilt als unbedenklich
903	Carnaubawachs	hellbraunes bis blassgelbes Pulver, Schuppen oder harter, bröckeliger Feststoff mit harzähnlichen	gilt als unbedenklich

		Brucheigenschaften	
904	Schellack	gebleichter Schellack: cremefarbenes, amorphes, körniges Harz wachsfreier gebleichter Schellack: leicht gelbes, amorphes Harz	auch: Tafellack Überzugsmittel, wird aus Ausscheidungen der Lackschildläuse gewonnen - gilt als unbedenklich
905	Mikrokristallines Wachs	Raffiniertes Gemisch aus festen, gesättigten Kohlenwasserstoffen, die aus Erdöl oder synthetischen Grundstoffen gewonnen werden	Überzugsmittel, wird aus Erdöl gewonnen
907	Hydriertes Poly-1-decen		
912	Montansäureester	nahezu weiß bis gelblich; Schuppen, Pulver, Körner oder Perlen	vor Verzehr der damit behandelten Zitrusfrüchteschalen ist abzuraten
914	Polyethylenwachs-Oxidate	nahezu weiß; Schuppen, Pulver, Körner oder Perlen	gelten als unbedenklich
920	L-Cystein	weißes Pulver oder farblose Kristalle	Schweineborsten oder Menschenhaare
927b	Carbamid	farbloses bis weißes, prismatisches kristallines Pulver oder kleine weiße Perlen	auch: Harnstoff gilt als unbedenklich
938	Argon	farbloses, geruchloses, nichtbrennbares Gas	gilt als unbedenklich
939	Helium	farbloses, geruchloses, nichtbrennbares Gas	gilt als unbedenklich
941	Stickstoff	farbloses, geruchloses, nichtbrennbares Gas	gilt als unbedenklich
942	Distickstoffmonoxid	farbloses, nichtbrennbares Gas mit süßlichem Geruch	gilt als unbedenklich (Lachgas)
943a	Butan	farblos; Gas oder Flüssigkeit mit schwachem, charakteristischem Geruch	
943b	Isobutan	farblos; Gas oder Flüssigkeit mit schwachem, charakteristischem Geruch	
944	Propan	farblos; Gas oder Flüssigkeit mit schwachem, charakteristischem Geruch	
948	Sauerstoff	farbloses, geruchloses, nichtbrennbares Gas	
949	Wasserstoff	farblos, geruchlos; leicht entzündliches Gas	
950	Acesulfam-K	geruchloses, weißes, kristallines Pulver. Etwa 200mal so süß wie Saccharose	>>> Zucker gilt als unbedenklich
951	Aspartam	weißes, geruchloses kristallines Pulver mit süßlichem Geschmack. Etwa 200mal so süß wie Saccharose	für Menschen mit Phenylketonurie bedenklich. ☞ Kennzeichnungspflicht: "enthält eine Phenylalaninquelle" oder "mit Phenylalanin". Kann Heißhunger hervorrufen und somit Übergewicht fördern. Der Verdacht, Krebs zu erzeugen, konnte nicht eindeutig widerlegt werden. Daher wurde die EFSA aufgefordert, bis 2012 eine vollständige Neubewertung durchzuführen.
952	Cyclamat	praktisch farbloses, weißes kristallines Pulver. Etwa 40mal so süß wie Saccharose	in den USA wegen Krebsverdacht verboten - von häufigem Verzehr ist abzuraten

953	Isomalt	geruchlose, weiße, leicht hygroskopische, kristalline Masse	vor Verzehr über 20 mg ist abzuraten
954	Saccharin	weiße Kristalle bzw. weißes kristallines Pulver, geruchlos bzw. mit leicht aromatischem Geruch etwa 300 bis 500mal so süß wie Saccharose	von häufigem Verzehr ist abzuraten
955	Sucralose	weißes bis cremefarbenes, praktisch geruchloses kristallines Pulver	
957	Thaumatin	geruchloses, cremefarbiges Pulver. Etwa 2 000 bis 3 000 mal so süß wie Saccharose	natürlicher Süßstoff - gilt als unbedenklich
959	Neohesperidin DC	cremfarbenes, geruchloses, kristallines Pulver. Etwa 1 000 bis 1 800 mal so süß wie Saccharose	gilt als unbedenklich
960	Steviolglycoside	weißes bis hellgelbes Pulver, etwa 200 bis 300mal süßer als Saccharose	Süßstoff (Extrakt aus den Blättern der Stevia rebaudiana. Auch als Honigkraut oder Süßkraut benannt)
961	Neotam	weißes bis cremefarbenes Pulver	Süßstoff aus Aspartam
962	Aspartam-Acesulfamsalz	weißes, geruchloses, kristallines Pulver	Mischung aus 63 bis 66 % Aspartam und 34 bis 37 % Acesulfam-K ☞ Kennzeichnungspflicht: "enthält eine Phenylalaninquelle" oder "mit Phenylalanin".
964	Polyglycitolisirup	farb- und geruchlose klare viskose Flüssigkeit	Mischung aus vorwiegend Maltit und Sorbit
965 i	Maltit	weißes kristallines Pulver	vor Verzehr über 30 mg ist abzuraten
965 ii	Maltisirup	farb- und geruchlose klare viskose Flüssigkeit oder weiße kristalline Masse	vor Verzehr über 30 mg ist abzuraten
966	Lactit	Kristallines Pulver oder farblose Lösung. Kristalline Erzeugnisse treten als Anhydrate, Monohydrate und Dihydrate auf. Als Katalysator wird Nickel verwendet	vor Verzehr über 50 mg ist abzuraten
967	Xylit	weißes, kristallines Pulver, praktisch geruchlos	von einmaligem Verzehr von 20 mg oder 50 mg täglich ist abzuraten. Kann bei übermäßigem Genuss Durchfall auslösen.
968	Erythrit	weiße, geruchlose, nicht hygroskopische, hitzebeständige Kristalle, etwa 60-80 % der Süßkraft von Saccharose.	
999	Quillajaextrakt	Quillajaextrakt in Pulverform ist leicht braun mit Rosatönung; er ist auch als wässrige Lösung erhältlich	vor Verzehr wird abgeraten. Die enthaltenen Saponine gelten ab 5 mg/kg Körpergewicht als bedenklich. Ist z.B. in Ginger Ale enthalten.
1103	Invertase	-	Invertase wird aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> gewonnen
1105	Lysozym	weißes, geruchloses Pulver mit leicht süßlichem Geschmack	Probleme für Hühnerallergiker möglich
1200	Polydextrose	weißer bis leicht bräunlicher Feststoff. Polydextrosen ergeben in Wasser nach Auflösung eine klare, farblose bis strohgelbe Lösung	gilt als bedenklich
1201	Polyvinylpyrrolidon	weißes oder fast weißes Pulver	gilt als bedenklich
1202	Polyvinylpolypyrrolidon	weißes hygroskopisches Pulver mit einem schwachen, nicht unangenehmen Geruch	gilt als bedenklich

1203	Polyvinylalkohol	geruch- und geschmackloses, durchscheinendes, weißes oder cremefarbenes körniges Pulver	auch: PVAL
1204	Pullulan	geruchloses Pulver, weiß bis cremefarben	
1205	Basisches Metaacrylat-Copolymer	20,8—25,5 % Dimethylaminoethyl-(DMAE-) Gruppen in der Trockenmasse	
1404	Oxidierter Stärke	weißes oder fast weißes Pulver, Körner oder (in vorgelatinerter Form) Schuppen, amorphes Pulver oder grobe Partikel	gilt als bedenklich
1410	Monostärkephosphat	weißes oder fast weißes Pulver, Körner oder (in vorgelatinerter Form) Schuppen, amorphes Pulver oder grobe Partikel	gilt als bedenklich
1412	Distärkephosphat	weißes oder fast weißes Pulver, Körner oder (in vorgelatinerter Form) Schuppen, amorphes Pulver oder grobe Partikel	gilt als bedenklich
1413	Phosphatiertes Distärkephosphat	weißes oder fast weißes Pulver, Körner oder (in vorgelatinerter Form) Schuppen, amorphes Pulver oder grobe Partikel	gilt als unbedenklich
1414	Acetyliertes Distärkephosphat	weißes oder fast weißes Pulver, Körner oder (in vorgelatinerter Form) Schuppen, amorphes Pulver oder grobe Partikel	gilt als unbedenklich
1420	Acetylierte Stärke	weißes oder fast weißes Pulver, Körner oder (in vorgelatinerter Form) Schuppen, amorphes Pulver oder grobe Partikel	gilt als unbedenklich
1422	Acetyliertes Distärkeadipat	weißes oder fast weißes Pulver, Körner oder (in vorgelatinerter Form) Schuppen, amorphes Pulver oder grobe Partikel	gilt als unbedenklich
1440	Hydroxypropylstärke	weißes oder fast weißes Pulver, Körner oder (in vorgelatinerter Form) Schuppen, amorphes Pulver oder grobe Partikel	gilt als unbedenklich
1442	Hydroxypropylstärkephosphat	weißes oder fast weißes Pulver, Körner oder (in vorgelatinerter Form) Schuppen, amorphes Pulver oder grobe Partikel	gilt als unbedenklich
1450	Stärkenatriumoctenylsuccinat	weißes oder fast weißes Pulver, Körner oder (in vorgelatinerter Form) Schuppen, amorphes Pulver oder grobe Partikel	auch: SSOS gilt als unbedenklich
1451	Acetylierte oxidierte Stärke	weißes oder fast weißes Pulver, Körner oder (in vorgelatinerter Form) Schuppen, amorphes Pulver oder grobe Partikel	
1452	Stärkealuminiumoctenylsuccinat	weißes oder fast weißes Pulver, Körner oder (in vorgelatinerter Form) Schuppen, amorphes Pulver oder grobe Partikel	
1505	Triethylcitrat	geruchlose, praktisch farblose, ölige Flüssigkeit	
1517	Glycerindiacetate	klare, farblose, hygroskopische, etwas ölige Flüssigkeit mit leicht fettigem Geruch	auch: Diacetin
1518	Glycerintriacetat	farblose, etwas ölige Flüssigkeit mit leicht fettigem Geruch	auch: Triacetin gilt als bedenklich
1519	Benzylalkohol	farblose, klare Flüssigkeit mit schwach aromatischem Geruch	

1520	1,2-Propandiol	klare, farblose, hygroskopische, visköse Flüssigkeit	auch: Propylenglykol
1521	Polyethylenglykol	PEG 400 ist eine klare, zähe, farblose oder fast farblose hygroskopische Flüssigkeit PEG 3000, PEG 3350, PEG 4000, PEG 6000 und PEG 8000 sind weiße oder fast weiße Feststoffe von wachs- oder paraffinartiger Beschaffenheit	

Stand: 01.12.2012

Quelle: VERORDNUNG (EU) Nr.231/2012 DER KOMMISSION vom 09. März 2012

Die unter "Bemerkungen" gemachten Angaben spiegeln unterschiedliche Interpretationen von Bewertungen in der Literatur z.B. den Informationstabellen von Verbraucherschutzverbänden wieder. So wird einerseits von "allergieauslösend" und andererseits von "im Einzelfällen allergieauslösend" gesprochen. Oder, in den Fällen, in denen Zusatzstoffe als "bedenklich" eingestuft werden, wird auch bei anderen Interpretationen von ähnlichen Bedenken gesprochen. In der Grundaussage herrschen also ähnliche Bewertungen vor, wenn auch in leicht abweichenden Interpretationen.



www.code-knacker.de



zurück vor

A B C D  
E F G H  
I J K L  
M N O P  
Q R S T  
U V W X  
Y Z DL 123

Suche

Google

Benutzerdefinierte Suche